



Fachhochschule Köln  
University of Applied Sciences Cologne

---

*Amtliche Mitteilung 07/2005*

Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften  
der Fachhochschule Köln  
Fakultäts- und Institutsordnungen

von Februar 2004 bis April 2005



Herausgegeben am 9. Juni 2005

Ordnung  
der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften  
der Fachhochschule Köln  
vom 13.04.2005

Die Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften gibt sich auf Grund § 2 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 14.03.2000 (GV.NRW S.190) sowie § 24 Abs. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Köln (Grundordnung - GO) vom 26.04.2001 (Amtliche Mitteilungen - Sonderreihe Nr. 2) in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 20.09.2002 (Amtliche Mitteilung 2002 - Sonderreihe Nr. 7) folgende Fakultätsordnung:

I. Grundlagen

§ 1  
Allgemeines

(1) Die Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften ist aus den vormaligen Fachbereichen Elektrotechnik, Maschinentechnik und Informatik hervorgegangen. Zur Erfüllung der ihr zugewiesenen Aufgaben werden innerhalb der Fakultät wissenschaftliche Einrichtungen (Institute) nach Abschnitt VI gebildet. Die von der Fakultät angebotenen Studiengänge, -richtungen und -schwerpunkte werden in einer Anlage zu dieser Ordnung aufgelistet und regelmäßig aktualisiert.

(2) Urkunden der Fakultät werden durch die Dekanin oder den Dekan ausgefertigt. Die Ausfertigung der Prüfungszeugnisse wird von der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt.

(3) In der Zusammensetzung aller Gremien, Ausschüsse und Kommissionen, die Angelegenheiten behandeln, die die Fakultät als Ganzes betreffen, soll ihre Angebotsvielfalt in Lehre, Forschung und Studium angemessen zum Ausdruck kommen.

II. Mitglieder und Angehörige

§ 2  
Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder der Fakultät sind das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend in der Fakultät tätig ist und die Studierenden, die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind. § 11 Abs. 3 HG gilt entsprechend.

(2) Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können mit Zustimmung der betroffenen Fakultät Mitglied in mehreren Fakultäten sein.

(3) Angehörige der Fakultät sind ihre im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise an der Fakultät Tätigen sowie ihre wissenschaftlichen Hilfskräfte, soweit sie nicht bereits Mitglieder nach Absatz 1 sind. Angehörige sind auch die in Lehrveranstaltungen der Fakultät aufgenommenen Zweithörerinnen und Zweithörer sowie die Gasthörerinnen und Gasthörer.

(4) Die Zuordnung von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern zur Fakultät erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan.

### § 3

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften bestimmen sich nach § 12 und 25 Abs. 2 HG sowie nach § 6 und 24 Abs. 2 Satz 2GO.

### § 4

#### Rechte der in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren

Die in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren haben das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenstellung mit Zustimmung der zuständigen Organe die Einrichtungen der Fakultät zu nutzen.

### III. Organe der Fakultät

#### § 5

##### Organe der Fakultät

Organe der Fakultät sind das Dekanat und der Fakultätsrat.

#### § 6

##### Dekanat

(1) Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren.

(2) Die Dekanin oder der Dekan vertritt die Fakultät innerhalb der Hochschule. Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan, die oder der die Dekanin oder den Dekan vertritt, müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Zwei Prodekaninnen oder Prodekane übernehmen die Aufgaben nach § 25 Abs. 2 Satz 5 HG (Studiendekanin oder Studiendekan). Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(3) Das Dekanat leitet die Fakultät. Es stellt im Benehmen mit dem Fakultätsrat den Entwicklungsplan auf und ist insbesondere verantwortlich für die Durchführung der Evaluation nach § 6 HG, für die Vollständigkeit des Lehrangebotes und die Einhaltung der Lehrverpflichtung sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation; es gibt die hierfür erforderlichen Weisungen. Das Dekanat entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät und wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen der Fakultät ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre Pflicht erfüllen. Hält das Dekanat einen Beschluss für rechtswidrig, so führt es eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet das Dekanat unverzüglich das Rektorat. Das Dekanat erstellt die Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen. Es bereitet die Sitzung des Fakultätsrates vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fakultätsrates ist das Dekanat diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. Dem Dekanat können durch Beschluss des Fakultätsrates weitere Aufgaben übertragen werden. Das Dekanat entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Gleichstand entscheidet die Stimme der Dekanin oder des Dekans.

(4) Soweit die vom Dekanat wahrzunehmenden Aufgaben, insbesondere in den Bereichen Evaluation, Vollständigkeit des Lehrangebotes, Einhaltung der Lehrverpflichtung sowie Studien- und Prüfungsorganisation, sich auf ein Institut beschränken, kann das Dekanat diese Aufgaben widerruflich der Geschäftsführenden Institutsdirektorin oder dem Geschäftsführenden Institutsdirektor übertragen.

(5) Das Dekanat gibt den Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Studierenden im Fakultätsrat mindestens einmal im Semester Gelegenheit zur ausführlichen und umfassenden Information und zur Beratung in Angelegenheiten von Lehre, Studium und Fakultätsentwicklungsplänen.

## § 7 Fakultätsrat

(1) Dem Fakultätsrat obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er ist insoweit in allen Forschung und Lehre betreffenden Angelegenheiten und für die Beschlussfassung über die Fakultätsordnung und die sonstigen Ordnungen für die Fakultät zuständig. Er nimmt die Berichte der Dekanin oder des Dekans entgegen und kann über die Angelegenheiten der Fakultät Auskunft verlangen.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrates sind

acht Professorinnen oder Professoren, zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, eine weitere Mitarbeiterin oder weiterer Mitarbeiter, vier Studierende.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre bis auf die Studierenden, deren Amtszeit ein Jahr beträgt.

(3) Nichtstimmberichtigte Mitglieder des Fakultätsrates sind die Dekanin oder der Dekan und die Prodekaninnen oder die Prodekane.

(4) Die Dekanin oder der Dekan führt den Vorsitz im Fakultätsrat. § 17 Abs. 5 Satz 2 und 3 GO gilt entsprechend.

(5) Die stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates werden von den Mitgliedern der Fakultät rechtzeitig vor Beginn der Amtsperiode nach näherer Bestimmung der Wahlordnung gewählt. Der Fakultätsrat tritt zur Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekaninnen oder der Prodekane gemäß § 26 Abs. 4 GO zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen, sobald seine stimmberechtigten Mitglieder in unmittelbarer Wahl gewählt sind. Im Übrigen treten sie ihr Amt zu Beginn des akademischen Jahres an. § 10 Abs. 8 GO findet entsprechende Anwendung.

(6) Bei der Beratung über Berufungsvorschläge sind alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die Mitglieder der Fakultät sind, teilnahmeberechtigt.

(7) Für die Entscheidung bestimmter Angelegenheiten, die mehrere Fakultäten berühren und eine aufeinander abgestimmte Wahrnehmung erfordern, können die beteiligten Fakultätsräte gemeinsame Ausschüsse bilden. § 8 Abs. 1 Satz 4 GO gilt entsprechend.

(8) § 17 Abs. 7 GO gilt entsprechend.

(9) Vor der Beschlussfassung des Fakultätsrates über Angelegenheiten, die ein Institut oder eine Betriebseinheit der Fakultät bzw. fachliche oder dienstliche Belange einer Professorin oder eines Professors berühren, ist der Leitung der betroffenen Einrichtung und den betroffenen Professorinnen oder Professoren Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen. Bei der Behandlung von Fragen eines Faches, das im Fakultätsrat nicht durch eine Professorin oder einem Professor vertreten wird, ist mindestens einer Professorin oder einem Professor dieses Faches Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.

## IV. Kommissionen und beschließende Ausschüsse

### § 8 Kommissionen

(1) Der Fakultätsrat kann für Einzelfragen beratende Kommissionen bilden.

(2) Sofern die Dekanin oder der Dekan nicht den Vorsitz einer Kommission übernimmt, kann auf ihren oder seinen Vorschlag aus den ihr angehörenden Mitgliedern eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden. Solange eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter fehlen, werden die Kommissionen von

der Dekanin oder dem Dekan einberufen und geleitet. Die oder der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor und führt die Geschäfte.

(3) Die oder der Vorsitzende berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit der Kommission.

## § 9

### Studienreformkommission

(1) In Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach §§ 7 sowie 86 Abs. 1 und 94 Abs. 1 HG bildet die Fakultät für jeden von ihr angebotenen Studiengang eine ständige Studienreformkommission. Für verwandte Studiengänge kann eine gemeinsame Studienreformkommission gebildet werden. Die Studienreformkommission ist insbesondere für die Vorbereitung der Erstellung von Entwürfen von Prüfungs- und Studienordnungen sowie zur Stellungnahme bei Einführung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen zuständig.

(2) Den Vorsitz der Studienreformkommission übt die Studiendekanin oder der Studiendekan aus. Die weiteren Mitglieder der Studienreformkommission werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der jeweiligen Statusgruppe nach § 13 Abs. 1 HG aus dem Kreis der in diesem Studiengang tätigen Professorinnen und Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der in diesem Studiengang eingeschriebenen Studierenden gewählt.

(3) Der Studienreformkommission gehören neben der oder dem Vorsitzenden drei Professorinnen oder Professoren, aus deren Gruppe die Kommission auch die Stellvertretende Vorsitzende oder den Stellvertretenden Vorsitzenden wählt, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und drei Studierende an. Die Amtszeit der Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

## § 10

### Beschließende Ausschüsse

Der Fakultätsrat kann Ausschüsse bilden und auf sie jederzeit widerruflich Entscheidungsbefugnisse für bestimmte Aufgaben übertragen (beschließende Ausschüsse). § 8 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

## V. Berufungen und Ernennungen

### § 11

#### Berufungsverfahren

Das Verfahren zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge einschließlich der Hinzuziehung auswärtiger Sachverständiger und der Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung bestimmt sich gemäß § 48 Abs. 4 HG nach der Grundordnung sowie der Berufsordnungsordnung der Fachhochschule Köln. Die Mitglieder des Berufungsausschusses sollen in den Instituten tätig sein, denen die Professur zugeordnet ist oder werden soll.

### § 12

#### Verleihung der Bezeichnung "Honorarprofessorin" oder "Honorarprofessor"

(1) Die Fakultät kann einen Vorschlag beschließen, solchen Persönlichkeiten die Bezeichnung "Honorarprofessorin" oder "Honorarprofessor" für ein bestimmtes Gebiet zu verleihen, die auf einem an der Hochschule vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre erbringen, die den Anforderungen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren entsprechen. Die Einzelheiten regelt § 34 GO.

(2) Die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren haben das Recht, im Rahmen ihres Wissenschaftsgebietes eine Lehrtätigkeit an der Fakultät auszuüben.

## VI. Wissenschaftliche Einrichtungen (Institute)

### § 13 Institute

(1) Soweit für die Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet von Lehre und Forschung in größerem Umfang Personal und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen, werden wissenschaftliche Einrichtungen (Institute) unter Verantwortung der Fakultät nach Maßgabe des vom Rektorates im Benehmen mit dem vom Senat beschlossenen Hochschulentwicklungsplan errichtet. Handelt es sich bei den Aufgaben um gleiche oder verwandte Fächer, die in mehreren Fakultäten angeboten werden, können diese gemeinsam eine wissenschaftliche Einrichtung errichten. In diesem Fall ist die verantwortliche Fakultät und die Beteiligung der anderen Fakultäten festzulegen. Die Aufgaben des Instituts sind bei der Errichtung zu bestimmen. Die Institute, die die Fakultät errichtet hat oder an denen sie beteiligt ist, werden in einer Anlage zu dieser Ordnung benannt.

(2) Sofern es der Umfang der Fachaufgaben erfordert, können in einem Institut, dem mehr als zehn Professorinnen oder Professoren angehören, Abteilungen gebildet werden.

(3) Den Instituten werden vom Dekanat Stellen und Mittel unter Berücksichtigung des Fakultätsentwicklungsplans zugewiesen. Die Zuweisung orientiert sich an den bei der Erfüllung der Aufgaben in Lehre und Forschung sowie bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erbrachten Leistungen. Dabei sind auch die Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags zu berücksichtigen. Die Grundsätze der Verteilung werden von der Dekanin oder dem Dekan im Benehmen mit dem Fakultätsrat festgelegt. Die Verteilung der Stellen und Mittel wird der Kanzlerin oder dem Kanzler mitgeteilt.

### § 14 Vorstand der Institute

(1) Die Leitung eines Instituts obliegt dem Vorstand. Die Mitgliedschaft in mehr als einem Institut ist nur im Ausnahmefall mit Zustimmung des Rektorates zulässig. Bei einem Institut mit bis zu fünf hauptamtlich an ihm tätigen Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren gehören diese alle dem Vorstand an. Je angefangene Zehnerzahl von hauptamtlich an der Einrichtung tätigen Professorinnen und Professoren wird der Vorstand um ein weiteres Mitglied dieser Gruppe erweitert, wenn die Anzahl der Professoren fünf übersteigt.

Weitere Mitglieder des Vorstands sind je angefangene Zehnerzahl der entsprechenden Gruppe mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Je angefangene Zehnerzahl der Gruppe der Professoren gehört außerdem ein studentisches Mitglied dem Institutsvorstand an. Die Vorstandsmitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppen in den Instituten aus ihrer Mitte gewählt. Die studentischen Vertreterinnen und Vertreter werden von der Fachschaft der Fakultät aus dem Kreis der Studierenden – in der Regel nach Vorschlägen aus der Mitte des Instituts - entsandt, die einem Studiengang angehören, auf dessen Fachgebiet das Institut tätig ist.

Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung; er soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten. Der Vorstand entscheidet in unmittelbarer Abstimmung mit der Dekanin oder mit dem Dekan über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts soweit sie nicht einer Professorin oder einem Professor zugewiesen sind und über die Verwendung der zugewiesenen Mittel.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor lädt die Mitglieder zu den Wahlversammlungen ein. Die oder der auf der Wahlversammlung gewählte Vorsitzende hat das Wahlergebnis der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor mitzuteilen.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt.

(4) Mitglieder des Vorstandes können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes den Fakultätsrat anrufen, wenn ein vorausgegangener Schlichtungsversuch der Dekanin oder des Dekans ergebnislos verlaufen ist.

#### § 15

##### Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor, der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem entsprechenden privatrechtlichen Anstellungsverhältnis steht, für die Amtszeit von zwei Jahren zur Geschäftsführenden Direktorin oder zum Geschäftsführenden Direktor. Die Amtszeit beginnt am ersten September. Wiederwahl ist zulässig, eine Abwahl ist ausgeschlossen. Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor wird entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes durch eine Professorin oder einem Professor oder mehrere Professorinnen oder Professoren des Instituts vertreten. Gehört dem Institut vorübergehend keine Professorin oder kein Professor an, so wählt der Fakultätsrat für diese Zeit eine hauptamtlich an der Fakultät tätige Professorin oder einen hauptamtlich an der Fakultät tätigen Professor zur Geschäftsführenden Direktorin oder zum Geschäftsführenden Direktor. Der Vorstand teilt das Wahlergebnis der Dekanin oder dem Dekan mit.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor des Instituts hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie oder er vertritt das Institut gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Fachhochschule Köln und führt die Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit,
2. sie oder er leitet die Sitzungen des Vorstandes des Instituts,
3. sie oder er führt die Beschlüsse des Vorstandes aus.

(3) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig, gegenüber den beratend Mitwirkenden auskunftspflichtig.

#### § 16

##### Betriebseinheiten

Soweit nicht Aufgaben in Lehre und Forschung zu erfüllen, sondern Dienstleistungen zur Aufgabenerfüllung einer oder mehrerer Fakultäten sicherzustellen sind, die in größerem Umfang die ständige Bereitstellung von Personal und Sachmitteln erfordern, können Betriebseinheiten gebildet werden, sofern nicht durch eine zentrale Betriebseinheit eine wirtschaftlichere und wirksamere Deckung eines fakultätsübergreifenden Dienstleistungsbedarfs erreicht werden kann. Im Übrigen gilt § 13 Abs. 1 Satz 4 und 5, Abs. 2 und 3 sowie § 14 und 15 entsprechend.

#### § 17

##### Kompetenzzentrum

(1) Zur besseren Nutzung der vorhandenen personellen und sachlichen Mittel in fakultätsübergreifenden Aufgabenstellungen können mehrere Fakultäten gemeinsame Kompetenzzentren errichten. Soweit es sich hierbei um Aufgaben auf dem Gebiet von Lehre und Forschung handelt, gelten §§ 13 bis 15. Hat die fakultätsübergreifende Kooperation Dienstleistungen zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung zum Inhalt, gilt § 16 entsprechend.

(2) Kompetenzzentren können auch innerhalb einer Fakultät von mehreren Instituten errichtet werden. Werden hierbei gemeinsame Aufgaben in Lehre und Forschung erfüllt, handelt es sich um eine wissenschaftliche Einrichtung (Institut) gemäß § 13. In diesem Fall ist die Beteiligung der betroffenen Institute bei der Errichtung festzulegen. Die beteiligten Institute entscheiden über die Entsendung des hauptamtlichen Personals sowie über die Verteilung der Mittel im Rahmen ihrer bereiten Haushaltsmittel. Liegt der Kooperation die Erbringung von Dienstleistungen zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung der beteiligten Institute zu Grunde, handelt es sich um eine Betriebseinheit entsprechend § 16.

## VII. Schlussbestimmungen

### § 18 Änderung der Fakultätsordnung

Anträge zur Änderung der Fakultätsordnung können von jedem Mitglied des Fakultätsrates gestellt werden. Der Fakultätsrat beschließt hierüber mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

### § 19 Inkrafttreten

Diese Fakultätsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln in Kraft.

Prof. Dr. Heide Faeskorn-Woyke  
Dekanin der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Fakultät Informatik und Ingenieurwissenschaften vom 2. Oktober 2002, zuletzt geändert am 2. Juli 2003, am 21. Januar 2004, am 26. Mai 2004 und am 13. April 2005.



Anlage 1:

Übersicht über die in der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften angebotenen Studiengänge, Studienrichtungen und Studienschwerpunkte:

<b>Studiengang</b>	<b>Abschluss</b>
• Industrieautomation (auslaufend)	Diplomingenieur/-in
• Elektrotechnik mit der Studienrichtung „Industrieelektronik“ (auslaufend)	Diplomingenieur/-in
• Elektrotechnik mit der Studienrichtung „Automatisierungstechnik“ (auslaufend) (alt)	Diplomingenieur/-in
• Elektrotechnik mit der Studienrichtung „Elektronik“	Diplomingenieur/-in
• Elektrotechnik mit der Studienrichtung „Automatisierungstechnik“ (Neu)	Diplomingenieur/-in
• Electrical Engineering mit der Studienrichtung „Electronics“	Bachelor of Science
• Electrical Engineering mit der Studienrichtung „Automation Systems“	Bachelor of Science
• Kooperatives Studienangebot: „Electrical Engineering“ mit der Studienrichtung „Electronics / Kooperationspartner“	Bachelor of Science
• Kooperatives Studienangebot: „Electrical Engineering“ mit der Studienrichtung „Automation Systems / Kooperationspartner“	Bachelor of Science
• Maschinenbau	Diplomingenieur/-in
• Mechanical Engineering	Bachelor of Science
• Mechanical Engineering with Business	Bachelor of Science
• Mechanical Engineering with Computer Science	Bachelor of Science
• Wirtschaftsingenieurwesen	Diplomwirtschaftsingenieur/-in
• Wirtschaftswissenschaftliches Zusatzstudium	Diplomwirtschaftsingenieur/-in
• Master of International Business Administration	Master (MBA)
• Allgemeine Informatik	Diplominformatiker/-in
• Technische Informatik	Diplominformatiker/-in
• Wirtschaftsinformatik	Diplominformatiker/-in
• Verbundstudium Wirtschaftsinformatik	Diplominformatiker/-in
• Medieninformatik	Bachelor of Science in Media Informatics
• Medieninformatik	Master of Science in Media Informatics
Nachtrag vom 1.4.2003:	
• Verbundstudium Wirtschaftsinformatik	Bachelor of Science in Business Information Systems
• Verbundstudium Wirtschaftsinformatik	Master of Science in Business Information Systems

Anlage 2:

Übersicht über die in der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften errichteten Institute:

<b>Instituts - Nr.</b>	<b>Institutsname</b>
1001	Institut für Informatik
1002	Institut für Elektronik & Information Engineering
1003	Institut für Automation & Industrial IT
1004	Institut für Produktentwicklung, Produktion und Qualität
1005	Institut für Werkstoffkunde und Angewandte Mathematik
1006	Betriebswirtschaftliches Institut Gummersbach (BIG)
1007	Institut für Physik
1008	Institut für Distance Learning & Further Education (IDF)

Weiterhin wurde in der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften ein „Zentrum für Fremdsprachen“ errichtet, das ohne Institutscharakter dem Dekanat (1000) direkt untersteht und von diesem organisatorisch betreut wird.

Ordnung  
des Instituts für Informatik  
der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften  
der Fachhochschule Köln

vom  
17.03.2004

Auf der Grundlage der §§ 13 bis 15 der Fakultätsordnung der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften und des § 2 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 14.03.2000 (GV. NRW S.190) sowie des § 24 Abs. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Köln (Grundordnung - GO) vom 26.04.2001 (Amtliche Mitteilungen - Sonderreihe Nr. 2) gibt sich das Institut für Informatik die folgende Institutsordnung:

§ 1  
Name und Aufgaben

- (1) Das Institut führt den Namen "Institut für Informatik".
- (2) Das Institut nimmt Aufgaben in Lehre und Forschung auf dem Gebiet der Informatik wahr.
- (3) Das Institut ist insbesondere zuständig für die Bereitstellung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Lehr-, Studien- und Prüfungsangebots in den Studiengängen Allgemeine Informatik, Medieninformatik, Wirtschaftsinformatik und Technische Informatik.

§ 2  
Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder des Instituts sind die Inhaberinnen und Inhaber der in Absatz 2 aufgeführten Professuren, die ihnen und dem Institut jeweils zugewiesenen wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Studierenden aus den Präsenzstudiengängen der Informatik. § 11 Abs. 3 HG gilt entsprechend.
- (2) Dem Institut gehören die in Anhang 1 aufgeführten Professuren an.
- (3) Der Antrag einer Professorin oder eines Professors auf Ausscheiden aus dem Institut ist zugleich ein Antrag auf Änderung der Institutsordnung und bedarf als solcher der Zustimmung des Vorstands und des Fakultätsrats gemäß § 9.
- (4) Angehörige des Instituts sind die im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, die ehemals Aufgabengebiete nach Absatz 2 wahrgenommen haben, Honorarprofessorinnen und -professoren sowie die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise am Institut Tätigen und ihre wissenschaftlichen Hilfskräfte, soweit sie nicht bereits Mitglieder nach Absatz 1 sind.

(5) Die Zuordnung von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern zum Institut erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften im Benehmen mit dem Vorstand.

### § 3

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen des Instituts bestimmen sich nach § 12 und § 25 Abs. 2 HG sowie nach § 6 und § 24 Abs. 2 Satz 2GO.

### § 4

#### Rechte der in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren

Die in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren haben das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenstellung mit Zustimmung der zuständigen Organe die Einrichtungen des Instituts zu nutzen.

### § 5

#### Organe des Instituts

Organe des Instituts sind der Vorstand (Institutsrat) und die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor.

### § 6

#### Vorstand des Instituts

(1) Die Leitung eines Instituts obliegt dem Vorstand. Dem Vorstand gehören acht Professorinnen und Professoren sowie die Mitarbeiterinnen und die Mitarbeiter und die Studierenden gemäß Abs. 2 an. Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung; er soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Mittel.

(2) An den Sitzungen des Vorstands nehmen Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiter sowie aus der Gruppe der Studierenden stimmberechtigt teil. Je angefangene Zehnerzahl der Gruppe der wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter soll mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter dieser Gruppen benannt werden. Je angefangene Zehnerzahl der Gruppe der Professorinnen und Professoren gehört außerdem ein studentisches Mitglied an. Die Vorstandsmitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von den Mitgliedern der Gruppe aus ihrer Mitte gewählt. Die Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Studierenden werden von der zuständigen Fachschaft der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften in der Regel nach Vorschlägen aus der Mitte des Instituts entsandt. Der Institutsvorstand kann weitere Vertreterinnen oder Vertreter der anderen Gruppen beratend hinzuziehen. Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor lädt die Mitglieder zu den Wahlversammlungen ein. Die oder der auf der Wahlversammlung gewählte Vorsitzende hat das Wahlergebnis der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor mitzuteilen.

(3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 sowie der beratend Mitwirkenden aus der Gruppe der wissenschaftlichen sowie der weiteren Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der beratend Mitwirkenden aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr.

(4) Mitglieder des Vorstandes können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes den Fakultätsrat anrufen, wenn ein vorausgegangener Schlichtungsversuch der Dekanin oder des Dekans ergebnislos verlaufen ist.

## § 7

### Geschäftsführende Direktorin oder geschäftsführender Direktor

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor, die oder der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem entsprechenden privatrechtlichen Anstellungsverhältnis steht, für eine Amtszeit von zwei Jahren zur geschäftsführenden Direktorin oder zum geschäftsführenden Direktor. Die Amtszeit beginnt am 1. September. Wiederwahl ist zulässig, eine Abwahl ist ausgeschlossen. Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor wird entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes durch eine Professorin oder einen Professor oder mehrere Professorinnen oder Professoren des Instituts vertreten. Der Vorstand teilt das Wahlergebnis der Dekanin oder dem Dekan mit.

(2) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor des Instituts hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Vertretung des Instituts gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Fachhochschule Köln und die Führung der Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit,
2. die Leitung der Sitzungen des Vorstandes des Instituts,
3. die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes.

(3) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig, gegenüber den beratend Mitwirkenden auskunftspflichtig.

## § 8

### Nutzung durch Dritte

Die Einrichtungen des Instituts stehen Mitgliedern und Angehörigen der Fachhochschule Köln sowie sonstigen Personen nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnung zur Verfügung.

## § 9

### Änderung der Institutsordnung

Anträge zur Änderung der Institutsordnung können von jedem Mitglied des Vorstands gestellt werden. Der Vorstand beschließt hierüber mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderung bedarf der Zustimmung des Fakultätsrats.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Vorstands des Instituts für Informatik vom 11. Dezember 2002 und des Fakultätsrats der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften vom 18. Dezember 2002, zuletzt geändert durch den Beschluss des Vorstands des Instituts vom 17. März 2004 und des Fakultätsrats vom 24. März 2004.

Die geschäftsführende Direktorin

Die Dekanin der Fakultät für  
Informatik und Ingenieurwissenschaften  
in Vertretung

---

Prof. Dr. Heide Faeskorn-Woyke

---

Prof. Dr. Gabriele Koeppel

## Anlage 1:

Dem „Institut für Informatik“ sind folgende Professuren zugewiesen:

- Planstelle Nr. 393 C2 „Grundlagen der Elektrotechnik, Elektronik“ (Prof. Dr. rer. nat. Hartmut Bärwolff)
- Planstelle Nr. 409 C2 „Wirtschaftsinformatik mit den Schwerpunkten Informationssysteme und Datenbanken“ (Prof. Dr. rer. nat. Birgit Bertelsmeier)
- Planstelle Nr. 37 C3 „Programmiersprachen und Compiler“ (Prof. Dr. rer. nat. Erich Ehse)
- Planstelle Nr. 182 C3 „Informatik, insb. Multimediatdatenbanken“ (Prof. Dr. rer. nat. Heide Faeskorn-Woyke)
- Planstelle Nr. 445 C3 „Informatik mit dem Schwerpunkt Multimediasysteme und Anwendungsentwicklung“ (Prof. Dr. rer. nat. Kristian Fischer)
- Planstelle Nr. 38 C3 „Informatik, Kernkrafttechnik“ (Prof. Dr. rer. nat. Peter Göttel)
- Planstelle Nr. 117 C3 „Informatik mit dem Schwerpunkt Prozessinformatik“ (Prof. Dr. rer. nat. Holger Günther)
- Planstelle Nr. 2 C3 „Technische Informatik“ (Prof. Dr. rer. nat. Erwin Holland-Moritz)
- Planstelle Nr. 167 C3 „Informatik, insb. wissensbasierte Systeme und Softwaretechnologie“ (Prof. Dr.-Ing. Friedbert P. Jochum)
- Planstelle Nr. 4 C3 „Betriebswirtschaftslehre“ (Prof. Dr. rer. pol. Jan Karpe)
- Planstelle Nr. 183 C3 „Informatik, insb. Datensicherheit und Telekommunikationsdienste“ (Prof. Dr. rer. nat. Stefan Karsch)
- Planstelle Nr. 209 C3 „Praktische Informatik mit dem Schwerpunkt Mensch-Maschine-Kommunikation“ (Prof. Dr. rer. nat. Heinrich Klocke)
- Planstelle Nr. 405 C2 „Wirtschaftsinformatik mit dem Schwerpunkt betriebliches Informationsmanagement“ (Prof. Dr. rer. oec. Friedrich Knittel)
- Planstelle Nr. 271 C2 „Physik und technische Informatik“ (Prof. Dr. rer. nat. Heribert Koch)
- Planstelle Nr. 408 C2 „Angewandte Informatik, insb. mathematische Grundlagen“ (Prof. Dr. rer. nat. Wolfgang Koenen)
- Planstelle Nr. 320 C2 „Informatik, insb. verteilte Multimediasysteme“ (Prof. Dr. rer. nat. Lutz Köhler)
- Planstelle Nr. 394 C3 „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, insb. Controlling“ (Prof. Dr. rer. pol. Georg von Landsberg)
- Planstelle Nr. 242 C2 „Informatik, insb. digitale Medien“ (Prof. Dr. phil. Gerhard Pläßmann)
- Planstelle Nr. 164 C3 „Mathematik, Statistik, Operations Research“ (Prof. Dr. rer. nat. Peter Schwanenberg)
- Planstelle Nr. 444 C3 „Angewandte Informatik“ (Prof. Dr. rer. pol. Hermann Siebdrat)
- Planstelle Nr. 404 C2 „Angewandte Informatik, Kommunikationstechnik“ (Prof. Dr. rer. nat. Hans Ludwig Stahl)
- Planstelle Nr. 274 C3 „Angewandte Mathematik und Informatik“ (Prof. Dr. rer. nat. Horst Stenzel)
- Planstelle Nr. 216 C3 „Angewandte Informatik mit den Schwerpunkten Betriebssysteme und verteilte Systeme“ (Prof. Dr. rer. nat. Frank Victor)
- Planstelle Nr. 36 C3 „Informatik, insb. betriebliche Anwendungssysteme“ (Prof. Dr. Dipl.-Math. Hartmut Westenberger)
- Planstelle Nr. 430 C3 „Informatik, insb. Softwareentwicklung und Projektmanagement in Multimediaprojekten“ (Prof. Dr. rer. nat. Mario Winter)
- Planstelle Nr. 138 C2 „Physik und Informatik“ (N.N. NF Holland-Moritz)

Ordnung  
des Instituts für Elektronik & Information Engineering  
der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften  
der Fachhochschule Köln

vom  
10.3.2004

Auf der Grundlage der §§ 13 bis 15 der Fakultätsordnung der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften und des § 2 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 14.03.2000 (GV.NRW S.190) sowie des § 24 Abs. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Köln (Grundordnung - GO) vom 26.04.2001 (Amtliche Mitteilungen - Sonderreihe Nr. 2) gibt sich das Institut für Elektronik & Information Engineering die folgende Institutsordnung

§ 1 Name und Aufgaben

(1) Das Institut führt den Namen "Institut für Elektronik & Information Engineering".

(2) Das Institut nimmt Aufgaben in der Lehre auf den Gebieten der Grundlagen der Elektrotechnik, der Elektronik und der Informationstechnik sowie in der Forschung wahr. Dabei gilt seine Aufgabe der Betreuung der Studierenden, die im Rahmen ihres Studiums seine Einrichtungen nutzen. Es stellt Ressourcen für die Lehre, für die interne und externe Weiterbildung sowie für die Forschung bereit. Es unterstützt die Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften bei der Umsetzung seines Lehr-, Studien- und Prüfungsangebots und bei der Entwicklung neuer Studienangebote. Zur Erfüllung seiner Forschungsaufgaben übernehmen seine Mitglieder F&E-Projekte und Beratungsaufträge aus wissenschaftlichen Einrichtungen, der öffentlichen Hand oder aus der Industrie. Die wissenschaftliche Arbeit des Instituts folgt dem Grundsatz der Freiheit der Forschung. Unbeschadet vertraglicher Verpflichtungen, die bei der Übernahme von Aufträgen eingegangen werden, unterliegt das Institut keiner Beschränkung bei der Wahl, Reihenfolge und Ausführung seiner wissenschaftlichen Arbeiten. Das Institut gliedert sich in Arbeitsbereiche. Die Arbeitsbereiche werden von der Institutsleitung definiert. Die Haftung im Sinne der „Unternehmerhaftung“ übernimmt jede Professorin und jeder Professor, die oder der auf die Einrichtungen des Instituts zugreift, für den Bereich, den sie oder er nutzt.

§ 2 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des Instituts sind die Inhaberinnen und Inhaber der in Absatz 2 aufgeführten Professuren, die ihnen und dem Institut jeweils zugewiesenen wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Studierenden der ingenieurwissenschaftlichen Studiengänge. § 11 Abs. 3 HG gilt entsprechend.

(2) Dem Institut gehören die in Anhang 1 aufgeführten Professuren an.

(3) Der Antrag einer Professorin oder eines Professors auf Ausscheiden aus dem Institut ist zugleich ein Antrag auf Änderung der Institutsordnung und bedarf als solcher der Zustimmung des Vorstands und des Fakultätsrats gemäß § 9.

(4) Angehörige des Instituts sind die im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, die ehemals Aufgabengebiete nach Absatz 2 wahrgenommen haben, Honorarprofessorinnen und –professoren sowie die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise am Institut Tätigen und ihre wissenschaftlichen Hilfskräfte, soweit sie nicht bereits Mitglieder nach Absatz 1 sind.

(5) Die Zuordnung von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern zum Institut erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften im Benehmen mit dem Vorstand.



### § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen des Instituts bestimmen sich nach § 12 und § 25 Abs. 2 HG sowie nach § 6 und § 24 Abs. 2 Satz 2GO.

### § 4 Rechte der in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren

Die in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren haben das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenstellung mit Zustimmung der zuständigen Organe die Einrichtungen des Instituts zu nutzen.

### § 5 Organe des Instituts

Organe des Instituts sind der Vorstand (Institutsrat) und die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor.

### § 6 Vorstand des Instituts

(1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand. Dem Vorstand gehören die hauptamtlich am Institut tätigen Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Studierenden gemäß Abs. 2 an. Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung; er soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Mittel.

(2) An den Sitzungen des Vorstands nehmen Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aus der Gruppe der Studierenden stimmberechtigt teil. Je angefangene Zehnerzahl der Gruppe der wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter soll mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter dieser Gruppen benannt werden. Je angefangene Zehnerzahl der Gruppe der Professorinnen und Professoren gehört außerdem ein studentisches Mitglied dem Institutsvorstand an. Die Vertreter oder Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von den Mitgliedern der Gruppe aus ihrer Mitte gewählt. Die Vertreterin oder der Vertreter aus der Gruppe der Studierenden wird von der zuständigen Fachschaft der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften in der Regel nach Vorschlägen aus der Mitte des Instituts entsandt. Der Institutsvorstand kann weitere Vertreterinnen oder Vertreter der anderen Gruppen beratend hinzuziehen. Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor lädt die Mitglieder zu den Wahlversammlungen ein. Die oder der auf der Wahlversammlung gewählte Vorsitzende hat das Wahlergebnis der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor mitzuteilen.

(3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 sowie der beratend Mitwirkenden aus der Gruppe der wissenschaftlichen sowie der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der beratend Mitwirkenden aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr.

(4) Mitglieder des Vorstandes können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes den Fakultätsrat anrufen, wenn ein vorausgegangener Schlichtungsversuch der Dekanin oder des Dekans ergebnislos verlaufen ist.

### § 7 Geschäftsführende Direktorin oder geschäftsführender Direktor

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor, die oder der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem entsprechenden privatrechtlichen Anstellungsverhältnis steht, für eine Amtszeit von zwei Jahren zur geschäftsführenden Direktorin oder zum geschäftsführenden Direktor. Die Amtszeit beginnt am 1. September. Wiederwahl ist zulässig. Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor wird entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes durch eine Professorin oder einen Professor oder mehrere Professorinnen

oder Professoren des Instituts vertreten. Der Vorstand teilt das Wahlergebnis der Dekanin oder dem Dekan mit.

(2) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor des Instituts hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Vertretung des Instituts gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Fachhochschule Köln und die Führung der Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit,

2. die Leitung der Sitzungen des Vorstandes des Instituts,

3. die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes,

4. die Entscheidung über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts, soweit sie nicht einer Professorin oder einem Professor zugewiesen sind.

(3) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig, gegenüber den beratend Mitwirkenden auskunftspflichtig.

(4) Gehört dem Institut vorübergehend keine Professorin oder kein Professor an, so wählt der Fakultätsrat der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften für diese Zeit eine hauptamtlich an der Fakultät tätige Professorin oder einen hauptamtlich an der Fakultät tätigen Professor zur geschäftsführenden Direktorin oder zum geschäftsführenden Direktor.

#### § 8 Nutzung durch Dritte

Die Einrichtungen des Instituts stehen Mitgliedern und Angehörigen der Fachhochschule Köln sowie sonstigen Personen nach Maßgabe der Verwaltungsordnung der Fachhochschule Köln und Benutzungsordnung des Instituts nach Zustimmung des Vorstands zur Verfügung.

#### § 9 Änderung der Institutsordnung

Anträge zur Änderung der Institutsordnung können von jedem Mitglied des Instituts gestellt werden. Der Vorstand beschließt hierüber mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderung bedarf der Zustimmung des Fakultätsrats.

#### § 10 Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln in Kraft. Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Vorstandes des Instituts vom 14. Januar 2003 und des Fakultätsrats der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften vom 29. Januar 2003, zuletzt geändert durch den Beschluss des Vorstandes des Instituts vom 10. März 2004 und des Fakultätsrats vom 24. März 2004.

Der geschäftsführende Direktor

Die Dekanin der Fakultät  
für Informatik und Ingenieurwissenschaften

### Anlage 1:

Dem Institut sind folgende Professuren zugewiesen:

1. Planstelle Nr. 215 C2 „Grundlagen der Elektrotechnik, Elektronik“ (Prof. Dr. rer. nat. Hartmut Bärwolff)
2. Planstelle Nr. 199 C3 „Elektronische Systeme, CAE“ (Prof. Dr.-Ing. Andreas Kampmann)
3. Planstelle Nr. 390 C3 „Digitaltechnik und Kfz-Elektronik“ (Prof. Dr.-Ing. Christoph Klein)
4. Planstelle Nr. 177 C3 „Technische Elektronik, insbes. Digitaltechnik und Mikrorechner sowie Grundlagen der Elektrotechnik“ (Prof. Dr. rer. nat. Hans Kolb)
5. Planstelle Nr. 176 C3 „Technische Elektronik und Grundlagen der Elektrotechnik“ (Prof. Dr.-Ing. Jürgen Weber)

Ordnung  
des Instituts für Automation & Industrial IT  
der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften  
der Fachhochschule Köln

vom  
10.03.2004

Auf der Grundlage der §§ 13 bis 15 der Fakultätsordnung der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften und des § 2 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 14.03.2000 (GV.NRW S.190) sowie des § 24 Abs. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Köln (Grundordnung - GO) vom 26.04.2001 (Amtliche Mitteilungen - Sonderreihe Nr. 2) gibt sich das Institut für Automation & Industrial IT die folgende Institutsordnung:

§ 1  
Name und Aufgaben

- (1) Das Institut führt den Namen "Institut für Automation & Industrial IT".
- (2) Das Institut nimmt Aufgaben in Lehre und Forschung auf den Gebieten der Automatisierungstechnik, der industriellen Informationstechnik und Informatik wahr.
- (3) Das Institut ist insbesondere zuständig für die Bereitstellung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Lehr -, Studien- und Prüfungsangebots auf den Gebieten der Automatisierungstechnik, Industriellen Informationstechnik und Informatik.

§ 2  
Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder des Instituts sind die Inhaberinnen und Inhaber der in Absatz 2 aufgeführten Professuren, die ihnen und dem Institut jeweils zugewiesenen wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die innerhalb ihres Studienverlaufs am Institut tätigen Studierenden aus den Studiengängen der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften. § 11 Abs. 3 HG gilt entsprechend.
- (2) Dem Institut gehören die in Anhang 1 aufgeführten Professuren an.
- (3) Der Antrag einer Professorin oder eines Professors auf Ausscheiden aus dem Institut ist zugleich ein Antrag auf Änderung der Institutsordnung und bedarf als solcher der Zustimmung des Vorstands und des Fakultätsrats gemäß § 9.
- (4) Angehörige des Instituts sind die im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, die ehemals Aufgabengebiete nach Absatz 2 wahrgenommen haben, Honorarprofessorinnen und -professoren sowie die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise am Institut Tätigen und ihre wissenschaftlichen Hilfskräfte, soweit sie nicht bereits Mitglieder nach Absatz 1 sind.
- (5) Die Zuordnung von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern zum Institut erfolgt durch die Dekanin bzw. den Dekan der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften im Benehmen mit dem Vorstand.

### § 3

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen des Instituts bestimmen sich nach § 12 und § 25 Abs. 2 HG sowie nach § 6 und § 24 Abs. 2 Satz 2GO.

### § 4

#### Rechte der in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren

Die in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren haben das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenstellung mit Zustimmung der zuständigen Organe die Einrichtungen des Instituts zu nutzen.

### § 5

#### Organe des Instituts

Organe des Instituts sind der Vorstand (Institutsrat) und die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor.

### § 6

#### Vorstand des Instituts

(1) Die Leitung des Institutes obliegt dem Vorstand. Dem Vorstand gehören die hauptamtlich am Institut tätigen Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Studierende gemäß Abs. 2 an. Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung; er soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten. Der Vorstand entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts, soweit sie nicht einer Professorin oder einem Professor zugewiesen sind, und über die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Mittel.

(2) Dem Vorstand gehören alle hauptamtlich am Institut tätigen Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren an, sofern deren Anzahl die Zahl fünf nicht übersteigt. Je angefangene Zehnerzahl von hauptamtlich am Institut tätigen Professorinnen und Professoren wird der Vorstand um ein weiteres Mitglied dieser Gruppe erweitert, wenn die Anzahl der Professoren die Zahl fünf übersteigt. An den Sitzungen des Vorstands nehmen Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aus der Gruppe der Studierenden stimmberechtigt teil. Je angefangene Zehnerzahl der Gruppe der wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter soll mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter dieser Gruppen benannt werden. Je angefangene Zehnerzahl der Gruppe der Professorinnen und Professoren gehört außerdem ein studentisches Mitglied dem Institutsvorstand an. Die Vertreter oder Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe aus ihrer Mitte gewählt. Die Vertreterin oder der Vertreter aus der Gruppe der Studierenden wird von der zuständigen Fachschaft der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften in der Regel nach Vorschlägen aus der Mitte des Instituts entsandt. Der Institutsvorstand kann weitere Vertreterinnen oder Vertreter der anderen Gruppen beratend hinzuziehen. Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor lädt die Mitglieder zu den Wahlversammlungen ein. Die oder der auf der Wahlversammlung gewählte Vorsitzende hat das Wahlergebnis der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor mitzuteilen.

(3) Mit Ausnahme der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden beträgt die Amtszeit der Vorstandmitglieder zwei Jahre. Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden beträgt ein Jahr.

(4) Mitglieder des Vorstandes können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes den Fakultätsrat anrufen, wenn ein vorausgegangener Schlichtungsversuch der Dekanin oder des Dekans ergebnislos verlaufen ist.

## § 7

### Geschäftsführende Direktorin bzw. geschäftsführender Direktor

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin bzw. einen Professor, die bzw. der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem entsprechenden privatrechtlichen Anstellungsverhältnis steht, für eine Amtszeit von zwei Jahren zur geschäftsführenden Direktorin bzw. zum geschäftsführenden Direktor. Die Amtszeit beginnt am 1. September. Wiederwahl ist zulässig, eine Abwahl ist nicht vorgesehen. Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor wird entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes durch eine Professorin bzw. einen Professor oder mehrere Professorinnen oder Professoren des Instituts vertreten. Der Vorstand teilt das Wahlergebnis der Dekanin bzw. dem Dekan mit.

(2) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor des Instituts hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Vertretung des Instituts gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Fachhochschule Köln und die Führung der Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit,
2. die Leitung der Sitzungen des Vorstandes des Instituts,
3. die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes.

(3) Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig, gegenüber den beratend Mitwirkenden auskunftspflichtig.

(4) Gehört dem Institut vorübergehend keine Professorin oder kein Professor an, so wählt der Fakultätsrat der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften für diese Zeit eine hauptamtlich an der Fakultät tätige Professorin oder einen hauptamtlich an der Fakultät tätigen Professor zur geschäftsführenden Direktorin bzw. zum geschäftsführenden Direktor.

## § 8

### Nutzung durch Dritte

Die Einrichtungen des Instituts stehen Mitgliedern und Angehörigen der Fachhochschule Köln sowie sonstigen Personen nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnung zur Verfügung.

## § 9

### Änderung der Institutsordnung

Anträge zur Änderung der Institutsordnung können von jedem Mitglied des Vorstands gestellt werden. Der Vorstand beschließt hierüber mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderung bedarf der Zustimmung des Fakultätsrats.

§ 10  
Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Vorstands des Instituts für Automation & Industrial IT vom 12.12.2002 und 10.03.2004 sowie des Fakultätsrats der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften vom 18.12.2002 und 24.03.2004.

Der geschäftsführende Direktor

Die Dekanin der Fakultät für  
Informatik und Ingenieurwissenschaften  
in Vertretung

---

Prof. Dr. Frithjof Klasen

---

Prof. Dr. Gabriele Koepe

## Anlage 1:

Dem Institut sind folgende Professuren zugewiesen:

1. Planstelle Nr. 197 C3 „Automatisierungstechnik, insbesondere Roboter- und Softwaretechnik“  
Prof. Dr. rer. nat. Christian Blume
2. Planstelle Nr. 273 C2 „Prozessleittechnik einschl. Datenverarbeitung“  
Prof. Dr.-Ing. Michael Bongards
3. Planstelle Nr. 395 C3 „Automatisierungstechnik und Datenverarbeitung“  
Prof. Dr.-Ing. Frithjof Klasen
4. Planstelle Nr. 389 C2 „Informationsverarbeitung und Automatisierungstechnik“  
Prof. Dr.-Ing. Reiner Scheuring
5. Planstelle Nr. 200 C3 „Automatisierung elektrischer Antriebe und Grundlagen der Elektrotechnik“  
Prof. Dr.-Ing. Uwe Schönwandt



Ordnung  
des Instituts für  
Produktentwicklung, Produktion und Qualität  
(Institute of Design, Production and Quality)  
der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften  
der Fachhochschule Köln

vom  
31. März 2004

Auf der Grundlage der §§13 bis 15 der Fakultätsordnung der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften und des §2 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit §25 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 14.03.2000 (GV.NRW S.190) sowie des § 24 Abs. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Köln (Grundordnung - GO) vom 26.04.2001 (Amtliche Mitteilungen - Sonderreihe Nr. 2) gibt sich das Institut für Produktentwicklung, Produktion und Qualität die folgende Institutsordnung:

§ 1  
Name und Aufgaben

- (1) Das Institut führt den Namen "Institut für Produktentwicklung, Produktion und Qualität (Institute of Design, Production and Quality)".
- (2) Das Institut nimmt Aufgaben in Lehre und Forschung auf den Gebieten Produktentwicklung, Produktion und Qualität wahr.
- (3) Das Institut ist insbesondere zuständig für die Bereitstellung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Lehr -, Studien- und Prüfungsangebots gemäß § 1 Abs. 2 in den Lehreinheiten Maschinentechnik, Elektrotechnik und Informatik.

§ 2  
Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder des Instituts sind die Inhaberinnen und Inhaber der in Absatz 2 aufgeführten Professuren, die ihnen und dem Institut jeweils zugewiesenen wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Studierenden der Studiengänge Allgemeiner Maschinenbau, Mechanical Engineering, Mechanical Engineering with Business, Mechanical Engineering with Computer Science und dem Wirtschaftsingenieurwesen. § 11 Abs. 3 HG gilt entsprechend.
- (2) Dem Institut gehören die in Anhang 1 aufgeführten Professuren an.
- (3) Der Antrag einer Professorin oder eines Professors auf Ausscheiden aus dem Institut ist zugleich ein Antrag auf Änderung der Institutsordnung und bedarf als solcher der Zustimmung des Vorstands und des Fakultätsrats gemäß § 9.

(4) Angehörige des Instituts sind die im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, die ehemals Aufgabengebiete nach Absatz 2 wahrgenommen haben, Honorarprofessorinnen und –professoren sowie die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise am Institut Tätigen und ihre wissenschaftlichen Hilfskräfte, soweit sie nicht bereits Mitglieder nach Absatz 1 sind.

### § 3

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen des Instituts bestimmen sich nach § 12 und § 25 Abs. 2 HG sowie nach § 6 und § 24 Abs. 2 Satz 2GO.

### § 4

#### Rechte der in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren

Die in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren haben das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenstellung mit Zustimmung der zuständigen Organe die Einrichtungen des Instituts zu nutzen.

### § 5

#### Organe des Instituts

Organe des Instituts sind der Vorstand (Institutsrat) und die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor.

### § 6

#### Vorstand des Instituts

(1) Die Leitung des Institutes obliegt dem Vorstand. Dem Vorstand gehören sechs hauptamtlich am Institut tätige Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie die wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Studierenden gemäß Abs. 2 an. Der Vorstand soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten. Der Vorstand entscheidet auf der Grundlage der Arbeitsplatzbeschreibung über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts und über die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Mittel.

(2) An den Sitzungen des Vorstands nehmen Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Studierenden stimmberechtigt teil. Je angefangene Zehnerzahl der Gruppe der wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter soll mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter dieser Gruppen benannt werden. Je angefangene Zehnerzahl der Gruppe der Professorinnen und Professoren gehört außerdem ein studentisches Mitglied dem Institutsvorstand an. Die Vertreter oder Vertreterinnen der wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe aus ihrer Mitte gewählt. Die Vertreterin oder der Vertreter aus der Gruppe der Studierenden wird aus der zuständigen Fachschaft der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften in der Regel nach Vorschlägen aus der Mitte des Instituts entsandt. Der Institutsvorstand kann weitere Vertreterinnen oder Vertreter der anderen Gruppen beratend hinzuziehen. Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor lädt die Mitglieder zu den Wahlversammlungen ein. Die oder der auf der Wahlversammlung gewählte Vorsitzende hat das Wahlergebnis der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor mitzuteilen.

(3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 sowie der beratend Mitwirkenden aus der Gruppe der wissenschaftlichen sowie der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der beratend Mitwirkenden aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr.

(4) Mitglieder des Institutes können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes den Fakultätsrat anrufen, wenn ein vorausgegangener Schlichtungsversuch der Dekanin oder des Dekans ergebnislos verlaufen ist.

## § 7

### Geschäftsführende Direktorin oder geschäftsführender Direktor

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor, die oder der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem entsprechenden privatrechtlichen Anstellungsverhältnis steht, für eine Amtszeit von zwei Jahren zur geschäftsführenden Direktorin oder zum geschäftsführenden Direktor. Die Amtszeit beginnt am 1. September. Wiederwahl ist zulässig, eine Abwahl ist mit zweidrittel Mehrheit des Vorstandes möglich. Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor wird entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes durch eine Professorin oder einen Professor oder mehrere Professorinnen oder Professoren des Instituts vertreten. Der Vorstand teilt das Wahlergebnis der Dekanin oder dem Dekan mit.

(2) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor des Instituts hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Vertretung des Instituts gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Fachhochschule Köln und die Führung der Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit,
2. die Leitung der Sitzungen des Vorstandes des Instituts,
3. die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes.

(3) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig, gegenüber den beratend Mitwirkenden auskunftspflichtig.

## § 8

### Nutzung durch Dritte

Die Einrichtungen des Instituts stehen Mitgliedern und Angehörigen der Fachhochschule Köln sowie sonstigen Personen nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnung und nach Genehmigung durch den Vorstand zur Verfügung.

## § 9

### Änderung der Institutsordnung

Anträge zur Änderung der Institutsordnung können von jedem Mitglied des Vorstandes gestellt werden. Der Vorstand beschließt hierüber mit zweidrittel Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderung bedarf der Zustimmung des Fakultätsrats.

§ 10  
Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Vorstands des Instituts für Produktentwicklung, Produktion und Qualität vom 5. Februar 2003 und des Fakultätsrats der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften vom 26. März 2003, zuletzt geändert durch den Beschluss des Institutsvorstand vom 31. März 2004 und des Fakultätsrats vom 24. März 2004.

Der geschäftsführende Direktor

Die Dekanin der Fakultät für  
Informatik und Ingenieurwissenschaften

---

Prof. Dr. Bernd Franzkoch

---

in Vertretung  
Prof. Dr. Gabriele Koepe-Lokai

## Anlage 1:

Dem Institut sind folgende Professuren zugewiesen:

- Planstelle Nr. 201 C3 „Maschinen- und Anlagenautomatisierung“ (Prof. Dr.-Ing. Bernd Franzkoch)
- Planstelle Nr. 401 C2 „Konstruktionstechnik, Steuer- und Regelungstechnik für Maschinenbauer (Prof. Dr. Herbert Gartung)
- Planstelle Nr. 396 C2 „Technische Mechanik und Konstruktionslehre“ (Prof. Dr.-Ing. Manfred Kruppa)
- Planstelle Nr. 198 C3 „Konstruktion und CAD“ (Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Röbig)
- Planstelle Nr. 399 C3 „Fertigungstechnik, Metall- und Kunststoffverarbeitung“ (Prof. Dr.-Ing. Hans R. Rühmann)
- Planstelle Nr. 110 C3 „Konstruktionslehre, einschließlich Konstruieren mit Kunststoffen“ (Prof. Dr.-Ing. Jürgen Schmitz)
- Planstelle Nr. 295 C2 „Qualitätssicherung in der automatisierten Fertigung mit Kenntnissen in der Datenverarbeitung“ (Prof. Dr.-Ing. Heinz R. Wollersheim)

Ordnung  
des Instituts für Werkstoffkunde und Angewandte Mathematik  
der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften  
der Fachhochschule Köln

vom  
17.03.2004

Auf der Grundlage der §§13 bis 15 der Fakultätsordnung der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften und des §2 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit §25 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 14.03.2000 (GV.NRW S.190) sowie des § 24 Abs. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Köln (Grundordnung - GO) vom 26.04.2001 (Amtliche Mitteilungen - Sonderreihe Nr. 2) gibt sich das Institut für Produktentwicklung, Produktion und Qualität die folgende Institutsordnung:

§ 1  
Name und Aufgaben

- (1) Das Institut führt den Namen "Institut für Werkstoffkunde und Angewandte Mathematik".
- (2) Das Institut nimmt Aufgaben in Lehre und Forschung auf den Gebieten metallische Werkstoffe, Glas, Keramik, Polymer- und Verbundwerkstoffe sowie der Anwendung mathematischer Methoden im Bereich der Ingenieurwissenschaften wahr.
- (3) Das Institut ist beteiligt an der Bereitstellung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Lehr-, Studien- und Prüfungsangebots in den Studiengängen Allgemeiner Maschinenbau, Informatikingenieur und Wirtschaftsingenieurwesen.

§ 2  
Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder des Instituts sind die Inhaberinnen und Inhaber der in Absatz 2 aufgeführten Professuren, die ihnen und dem Institut jeweils zugewiesenen wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Studierenden der Studiengänge Allgemeiner Maschinenbau, Informatikingenieur und des Wirtschaftsingenieurwesens. § 11 Abs. 3 HG gilt entsprechend.
- (2) Dem Institut gehören die in Anhang 1 aufgeführten Professuren an.
- (3) Der Antrag einer Professorin oder eines Professors auf Ausscheiden aus dem Institut ist zugleich ein Antrag auf Änderung der Institutsordnung und bedarf als solcher der Zustimmung des Vorstands und des Fakultätsrats gemäß § 9.
- (4) Angehörige des Instituts sind die im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, die ehemals Aufgabengebiete nach Absatz 2 wahrgenommen haben, Honorarprofessorinnen und -professoren sowie die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise am Institut Tätigen und ihre wissenschaftlichen Hilfskräfte.
- (5) Die Zuordnung von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern zum Institut erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften im Benehmen mit dem Vorstand.

### § 3

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen des Instituts bestimmen sich nach § 12 und § 25 Abs. 2 HG sowie nach § 6 und § 24 Abs. 2 Satz 2 GO.

### § 4

#### Rechte der in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren

Die in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren haben das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenstellung mit Zustimmung der zuständigen Organe die Einrichtungen des Instituts zu nutzen.

### § 5

#### Organe des Instituts

Organe des Instituts sind der Vorstand und die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor. Durch Beschluss des Vorstandes kann das Institut in Abteilungen gegliedert werden.

### § 6

#### Vorstand des Instituts

(1) Die Leitung des Institutes obliegt dem Vorstand. Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Vorstand die hauptamtlich am Institut tätige Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie die wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Studierenden gemäß Abs. 2 an. Der Vorstand kann zusätzlich aus dem Kreis der Angehörigen des Institutes beratende Vorstandsmitglieder berufen. Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von Allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung; auf Einladung durch den Geschäftsführenden Direktor soll er mindestens zweimal im Semester zusammentreten. Der Vorstand entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Institutes, soweit sie nicht einer Professorin oder einem Professor zugewiesen sind und über die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Mittel. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(2) An den Sitzungen des Vorstands nehmen Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Studierenden stimmberechtigt teil. Je angefangene Zehnerzahl der Gruppe der wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter soll mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter dieser Gruppen benannt werden. Je angefangene Zehnerzahl der Gruppe der Professorinnen und Professoren gehört außerdem ein studentisches Mitglied dem Institutsvorstand an. Die Vertreter oder Vertreterinnen der wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe aus ihrer Mitte gewählt. Die Vertreterin oder der Vertreter aus der Gruppe der Studierenden wird aus der zuständigen Fachschaft der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften in der Regel nach Vorschlägen aus der Mitte des Instituts entsandt. Der Institutsvorstand kann weitere Vertreterinnen oder Vertreter der anderen Gruppen beratend hinzuziehen. Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor lädt die Mitglieder zu den Wahlversammlungen ein. Die oder der auf der Wahlversammlung gewählte Vorsitzende hat das Wahlergebnis der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor mitzuteilen.

(3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, die der Studierenden Mitglieder ein Jahr.

(4) Mitglieder des Institutes können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes den Fakultätsrat anrufen, wenn ein vorausgegangener Schlichtungsversuch der Dekanin oder des Dekans ergebnislos verlaufen ist.

## § 7

### Geschäftsführende Direktorin oder geschäftsführender Direktor

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor, die oder der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem entsprechenden privatrechtlichen Anstellungsverhältnis steht, für eine Amtszeit von zwei Jahren zur geschäftsführenden Direktorin oder zum geschäftsführenden Direktor. Wiederwahl ist zulässig, eine Abwahl ist ausgeschlossen. Die Amtszeit der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors beginnt in der Regel am 1. September und endet am 31. August oder mit seinem Ausscheiden als Mitglied des Instituts. Sofern die Wahl der nachfolgenden Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors nicht rechtzeitig vor dem Ende der Amtszeit der Vorgängerin oder des Vorgängers erfolgt, führt die bisherige Amtsinhaberin oder der bisherige Amtsinhaber das Amt kommissarisch weiter, die Amtszeit der nachfolgenden Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors verkürzt sich entsprechend. Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor wird entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes durch eine Professorin oder einen Professor oder mehrere Professorinnen oder Professoren des Instituts vertreten. Der Vorstand teilt das Wahlergebnis der Dekanin oder dem Dekan mit. Scheidet die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor vor der Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers als Mitglied aus dem Institut aus, so veranlasst die Vertreterin oder der Vertreter der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors unverzüglich die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers.

(2) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor des Instituts hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Vertretung des Instituts gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Fachhochschule Köln und die Führung der Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit,
2. die Leitung der Sitzungen des Vorstandes des Instituts,
3. die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes.

(3) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig, gegenüber den beratend Mitwirkenden auskunftspflichtig.

(4) Gehört dem Institut vorübergehend keine Professorin oder kein Professor an, so wählt der Fakultätsrat der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften für diese Zeit eine hauptamtlich an der Fakultät tätige Professorin oder einen hauptamtlich an der Fakultät tätigen Professor zur Geschäftsführenden Direktorin oder zum Geschäftsführenden Direktor.

## § 8

### Nutzung durch Dritte

Die Einrichtungen des Instituts stehen Mitgliedern und Angehörigen der Fachhochschule Köln sowie sonstigen Personen nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnung und nach Genehmigung durch den Vorstand zur Verfügung.

## § 9

### Änderung der Institutsordnung

Anträge zur Änderung der Institutsordnung können von jedem Mitglied des Vorstands gestellt werden. Der Antrag bedarf der Schriftform und ist den Mitgliedern des Vorstandes über die Geschäftsführende Direktorin oder den Geschäftsführenden Direktor mindestens 8 Tage vor der beschließenden Zu-



sammenkunft zuzuleiten. Der Vorstand beschließt über die Änderung der Institutsordnung mit der Mehrheit seiner ihm angehörigsten stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderung bedarf der Zustimmung des Fakultätsrats.

#### § 10 Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Vorstands des Instituts für Werkstoffkunde und Angewandte Mathematik vom 17.03.2004 und des Fakultätsrats der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften vom 24. März 2004.

Der Geschäftsführende Direktor

Die Dekanin der Fakultät für  
Informatik und Ingenieurwissenschaften

---

Prof. Dr.-Ing. Helmut Winkel

---

Prof. Dr. Gabriele Koeppel-Lokai  
in Vertretung als Prodekanin

## Anlage 1:

Dem Institut für Werkstoffkunde und Angewandte Mathematik sind folgende Professuren zugewiesen:

1. Planstelle Nr. 400 C2 „Werkstoffkunde, Grundlagen der Chemie“  
Prof. Dr.-Ing. Karin Lutterbeck
2. Planstelle Nr. 184 C3 „Technische Mechanik und Strömungslehre“  
Prof. Dr.-Ing. Walter Ott
3. Planstelle Nr. 188 C3 „Werkstoffkunde, Fertigungsverfahren“  
Prof. Dr.-Ing. Helmut Winkel
4. Planstelle Nr. 225 C2 „Mathematik für Ingenieur, Wirtschaftsmathematik“  
Prof. Dr.-Ing. Jürgen Böhm-Rietig
5. Planstelle Nr. 411 C2 „Simulationstechnik und Analyse technischer Prozesse (Mathematik)“  
Prof. Dr.-Ing. Ulrich Götte
6. Planstelle Nr. 236 C3 „Angewandte Mathematik“  
(NF Zschunke)

Ordnung  
des Betriebswirtschaftlichen Instituts Gummersbach (BIG)  
der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften  
der Fachhochschule Köln

vom  
9.3.2004

Auf der Grundlage der §§ 13 bis 15 der Fakultätsordnung der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften und des § 2 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 14.03.2000 (GV.NRW S.190) sowie des § 24 Abs. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Köln (Grundordnung - GO) vom 26.04.2001 (Amtliche Mitteilungen - Sonderreihe Nr. 2) gibt sich das Betriebswirtschaftlichen Instituts Gummersbach (BIG) die folgende Institutsordnung:

§ 1  
Name und Aufgaben

- (1) Das Institut führt den Namen " Betriebswirtschaftliches Institut Gummersbach (BIG)".
- (2) Das Institut nimmt Aufgaben in Lehre und Forschung auf dem Gebiet der Wirtschafts- und Organisationswissenschaften wahr.
- (3) Das Institut ist insbesondere zuständig für die Bereitstellung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Lehr-, Studien- und Prüfungsangebots im Studiengang „Wirtschaftsingenieurstudium“, „Wirtschaftswissenschaftliches Zusatzstudium für Diplom-Ingenieurinnen und Diplom-Ingenieure“, „Master of International Business Administration (MBA)“ sowie für die wirtschaftswissenschaftlichen Fächer in allen übrigen Studiengängen des Campus Gummersbachs außer den Verbundstudiengängen.

§ 2  
Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder des Instituts sind die Inhaberinnen und Inhaber der in Absatz 2 aufgeführten Professuren, die ihnen und dem Institut jeweils zugewiesenen wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Studierenden des Wirtschaftsingenieurwesens, der Wirtschaftsinformatik, des Wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudiums und des Master of International Business Administration (MBA). § 11 Abs. 3 HG gilt entsprechend.
- (2) Dem Institut gehören die in Anhang 1 aufgeführten Professuren an.
- (3) Der Antrag einer Professorin oder eines Professors auf Ausscheiden aus dem Institut ist zugleich ein Antrag auf Änderung der Institutsordnung und bedarf als solcher der Zustimmung des Vorstands und des Fakultätsrats gemäß § 9.
- (4) Angehörige des Instituts sind die im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, die ehemals Aufgabengebiete nach Absatz 2 wahrgenommen haben, Honorarprofessorinnen und –pro-

fessoren sowie die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise am Institut Tätigen und ihre wissenschaftlichen Hilfskräfte, soweit sie nicht bereits Mitglieder nach Absatz 1 sind.

(5) Die Zuordnung von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern zum Institut erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften im Benehmen mit dem Vorstand.

### § 3

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen des Instituts bestimmen sich nach § 12 und § 25 Abs. 2 HG sowie nach § 6 und § 24 Abs. 2 Satz 2GO.

### § 4

#### Rechte der in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren

Die in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren haben das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenstellung mit Zustimmung der zuständigen Organe die Einrichtungen des Instituts zu nutzen.

### § 5

#### Organe des Instituts

Organe des Instituts sind der Vorstand (Institutsrat) und die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor.

### § 6

#### Vorstand des Instituts

(1) Die Leitung des Institutes obliegt dem Vorstand. Dem Vorstand gehören sieben hauptamtlich am Institut tätige Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Studierenden gemäß Abs. 2 an. Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung; er soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten. Der Vorstand entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts, soweit sie nicht einer Professorin oder einem Professor zugewiesen sind und über die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Mittel.

(2) An den Sitzungen des Vorstands nehmen Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aus der Gruppe der Studierenden stimmberechtigt teil. Je angefangene Zehnerzahl der Gruppe der wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter soll mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter dieser Gruppen benannt werden. Je angefangene Zehnerzahl der Gruppe der Professorinnen und Professoren gehört außerdem ein studentisches Mitglied dem Institutsvorstand an. Die Vertreterinnen oder Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe aus ihrer Mitte gewählt. Die studentischen Vertreterinnen und Vertreter werden von der zuständigen Fachschaft der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften in der Regel nach Vorschlägen aus der Mitte des Instituts entsandt. Der Institutsvorstand kann weitere Vertreterinnen oder Vertreter der anderen Gruppen beratend hinzuziehen. Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor lädt die Mitglieder zu den Wahlversammlungen ein. Die oder der auf der Wahlversammlung gewählte Vorsitzende hat das Wahlergebnis der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor mitzuteilen.

(3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 sowie der beratend Mitwirkenden aus der Gruppe der wissenschaftlichen sowie der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der beratend Mitwirkenden aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr.

(4) Mitglieder des Vorstandes können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes den Fakultätsrat anrufen, wenn ein vorausgegangener Schlichtungsversuch der Dekanin oder des Dekans ergebnislos verlaufen ist.

## § 7

### Geschäftsführende Direktorin oder geschäftsführender Direktor

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor, die oder der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem entsprechenden privatrechtlichen Anstellungsverhältnis steht, für eine Amtszeit von zwei Jahren zur geschäftsführenden Direktorin oder zum geschäftsführenden Direktor. Die Amtszeit beginnt am 1. September. Wiederwahl ist zulässig, eine Abwahl ist ausgeschlossen. Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor wird entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes durch eine Professorin oder einen Professor oder mehrere Professorinnen oder Professoren des Instituts vertreten. Der Vorstand teilt das Wahlergebnis der Dekanin oder dem Dekan mit.

(2) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor des Instituts hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Vertretung des Instituts gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Fachhochschule Köln und die Führung der Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit,
2. die Leitung der Sitzungen des Vorstandes des Instituts,
3. die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes.

(3) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig, gegenüber den beratend Mitwirkenden auskunftspflichtig.

(4) Gehört dem Institut vorübergehend keine Professorin oder kein Professor an, so wählt der Fakultätsrat der Fakultät Informatik und Ingenieurwissenschaften für diese Zeit eine hauptamtlich an der Fakultät tätige Professorin oder einen hauptamtlich an der Fakultät tätigen Professor zur geschäftsführenden Direktorin oder zum geschäftsführenden Direktor.

## § 8

### Nutzung durch Dritte

Die Einrichtungen des Instituts stehen Mitgliedern und Angehörigen der Fachhochschule Köln sowie sonstigen Personen nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnung zur Verfügung.

## § 9

### Änderung der Institutsordnung

Anträge zur Änderung der Institutsordnung können von jedem Mitglied des Vorstandes gestellt werden. Der Vorstand beschließt hierüber mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderung bedarf der Zustimmung des Fakultätsrats.

§ 10  
Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Vorstands des Betriebswirtschaftlichen Instituts Gummersbach (BIG) vom 06.11.2002 und des Fakultätsrats der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften vom 29.01.2003, zuletzt geändert durch den Beschluss des Vorstands des Instituts vom 9. März 2004 und des Fakultätsrats vom 24. März 2004.

Der geschäftsführende Direktor

Die Dekanin der Fakultät für  
Informatik und Ingenieurwissenschaften  
in Vertretung

---

Prof. Dr. Christian Averkamp

---

Prof. Dr. Gabriele Koepe

## Anlage 1:

Dem Institut sind folgende Professuren zugewiesen:

- Planstelle Nr. 402 C2 „Arbeitswissenschaft und Organisationslehre“  
(Prof. Dr.-Ing. Christian Averkamp)
- Planstelle Nr. 403 C2 „Betriebswirtschaftslehre“  
(Prof. Dr. Martina Behr)
- Planstelle Nr. 311 C3 „Betriebswirtschaftslehre, insb. Finanzierung und Investition“  
(Prof. Dr.-Ing. Arno Bitzer)
- Planstelle Nr. 67 C3 „ Betriebswirtschaftslehre, insb. Marketing“  
(Prof. Dr. Marion Halfmann)
- Planstelle Nr. 218 C3 „Personalwirtschaft, insb. Personalführung und Kommunikation)“  
(Prof. Dr. phil. Gabriele Koepe-Lokai)
- Planstelle Nr. 394 C3 „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, insb. Controlling“  
(Prof. Dr. rer. pol. Georg von Landsberg)
- Planstelle Nr. 399 C3 „Fertigungstechnik, Metall- und Kunststoffverarbeitung“  
(Prof. Dr.-Ing. Hans R. Rühmann)
- Planstelle Nr. 388 C2 „Kommunikationspsychologie und Führungslehre“  
(Prof. Dr. rer. nat. Siegfried Stumpf)
- Planstelle Nr. 299 C2 „Economics for Lectures in Master of Business Administration“  
(Prof. Dr. Barbara Weiss)
- Planstelle Nr. 365 C2 „Personalwirtschaft, insb. Personalführung“  
(NF Koepe-Lokai)
- Planstelle Nr. 187 C2 „Economics for Lectures in Master of Business Administration“  
(NF Mailer)

Ordnung  
des Instituts für Physik  
der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften  
der Fachhochschule Köln

vom  
17.3. 2004

Auf der Grundlage der §§ 13 bis 15 der Fakultätsordnung der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften und des § 2 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 14.03.2000 (GV.NRW S.190) sowie des § 24 Abs. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Köln (Grundordnung - GO) vom 26.04.2001 (Amtliche Mitteilungen - Sonderreihe Nr. 2) gibt sich das Institut für Physik die folgende Institutsordnung:

§ 1  
Name und Aufgaben

- (1) Das Institut führt den Namen "Institut für Physik".
- (2) Das Institut nimmt Aufgaben in Lehre und Forschung auf dem Gebiet der Physik in der Grundausbildung von Ingenieuren und Informatikern sowie auf anwendungsbezogenen Gebieten der Physik wahr.
- (3) Das Institut ist insbesondere zuständig für die Bereitstellung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Lehr -, Studien- und Prüfungsangebots auf den in Absatz 2 angegebenen Lehrgebieten.

§ 2  
Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder des Instituts sind die Inhaberinnen und Inhaber der in Absatz 2 aufgeführten Professuren, die ihnen und dem Institut jeweils zugewiesenen wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Studierenden aus den Studiengängen der Technischen Informatik und den ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen. § 11 Abs. 3 HG gilt entsprechend.
- (2) Dem Institut gehören die in Anhang 1 aufgeführten Professuren an.
- (3) Der Antrag einer Professorin oder eines Professors auf Ausscheiden aus dem Institut ist zugleich ein Antrag auf Änderung der Institutsordnung und bedarf als solcher der Zustimmung des Vorstands und des Fakultätsrats gemäß §9.
- (4) Angehörige des Instituts sind die im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, die ehemals Aufgabengebiete nach Absatz 2 wahrgenommen haben, Honorarprofessorinnen und -professoren sowie die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise am Institut Tätigen und ihre wissenschaftlichen Hilfskräfte, soweit sie nicht bereits Mitglieder nach Absatz 1 sind.
- (5) Die Zuordnung von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern zum Institut erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften im Benehmen mit dem Vorstand.

§ 3  
Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen



Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen des Instituts bestimmen sich nach § 12 und § 25 Abs. 2 HG sowie nach § 6 und § 24 Abs. 2 Satz 2GO.

#### § 4

##### Rechte der in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren

Die in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren haben das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenstellung mit Zustimmung der zuständigen Organe die Einrichtungen des Instituts zu nutzen.

#### § 5

##### Organe des Instituts

Organe des Instituts sind der Vorstand (Institutsrat) und die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor.

#### § 6

##### Vorstand des Instituts

(1) Die Leitung des Institutes obliegt dem Vorstand. Dem Vorstand gehören die hauptamtlich am Institut tätigen Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie die wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Studierenden gemäß Abs. 2 an. Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung; er soll mindestens einmal im Semester zusammentreten. Der Vorstand entscheidet über die Aufgabenzuordnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts, soweit sie nicht einer Professorin oder einem Professor zugewiesen sind und über die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Mittel.

(2) An den Sitzungen des Vorstands nehmen Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aus der Gruppe der Studierenden stimmberechtigt teil. Je angefangene Zehnerzahl der Gruppe der wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter soll mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter dieser Gruppen benannt werden. Je angefangene Zehnerzahl der Gruppe der Professorinnen und Professoren gehört außerdem ein studentisches Mitglied dem Institutsvorstand an. Die Vertreter oder Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von den Mitgliedern der Gruppe aus ihrer Mitte gewählt. Die Vertreterin oder der Vertreter aus der Gruppe der Studierenden wird von der zuständigen Fachschaft der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften in der Regel nach Vorschlägen aus der Mitte des Instituts entsandt. Der Institutsvorstand kann weitere Vertreterinnen oder Vertreter der anderen Gruppen beratend hinzuziehen. Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor lädt die Mitglieder zu den Wahlversammlungen ein. Die oder der auf der Wahlversammlung gewählte Vorsitzende hat das Wahlergebnis der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor mitzuteilen.

(3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 sowie der beratend Mitwirkenden aus der Gruppe der wissenschaftlichen sowie der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der beratend Mitwirkenden aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr.

(4) Mitglieder des Vorstandes können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes den Fakultätsrat anrufen, wenn ein vorausgegangener Schlichtungsversuch der Dekanin oder des Dekans ergebnislos verlaufen ist.

#### § 7

##### Geschäftsführende Direktorin oder geschäftsführender Direktor

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor, die oder der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem entsprechenden privatrechtlichen

Anstellungsverhältnis steht, für eine Amtszeit von einem Jahr zur geschäftsführenden Direktorin oder zum geschäftsführenden Direktor. Die Amtszeit beginnt am 1. September. Wiederwahl ist zulässig. Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor wird entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes durch eine Professorin oder einen Professor oder mehrere Professorinnen oder Professoren des Instituts vertreten. Der Vorstand teilt das Wahlergebnis der Dekanin oder dem Dekan mit.

(2) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor des Instituts hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Vertretung des Instituts gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Fachhochschule Köln und die Führung der Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit,
2. die Leitung der Sitzungen des Vorstandes des Instituts,
3. die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes.

(3) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig, gegenüber den beratend Mitwirkenden auskunftspflichtig.

(4) Gehört dem Institut vorübergehend keine Professorin oder kein Professor an, so wählt der Fakultätsrat der Fakultät Informatik und Ingenieurwissenschaften für diese Zeit eine hauptamtlich an der Fakultät tätige Professorin oder einen hauptamtlich an der Fakultät tätigen Professor zur geschäftsführenden Direktorin oder zum geschäftsführenden Direktor.

#### § 8 Nutzung durch Dritte

Die Einrichtungen des Instituts stehen Mitgliedern und Angehörigen der Fachhochschule Köln sowie sonstigen Personen nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnung zur Verfügung.

#### § 9 Änderung der Institutsordnung

Anträge zur Änderung der Institutsordnung können von jedem Mitglied des Vorstands gestellt werden. Der Vorstand beschließt hierüber mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderung bedarf der Zustimmung des Fakultätsrats.

#### § 10 Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Vorstandes des Instituts für Physik vom 22.01.2003 und des Fakultätsrats der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften vom 29.01.2003, zuletzt geändert durch den Beschluss des Vorstandes des Institutes vom 17.3.2004 und des Fakultätsrats vom 24.03.2004.

Der geschäftsführende Direktor

Die Dekanin der Fakultät für  
Informatik und Ingenieurwissenschaften

---

Prof. Dr. Alfred Kurtz

---

Prof. Dr. Gabriele Koeppel-Lokai

Anlage 1:

Dem Institut sind folgende Professuren zugewiesen:

1. Planstelle Nr. 189 „Angewandte Physik, Mathematik“  
(Prof. Dr. rer. nat. Klaus Heift)
2. Planstelle Nr. 138 „Physik und Informatik“  
(Prof. Dr. rer.nat. Erwin Holland-Moritz)
3. Planstelle Nr. 271 „Physik und Technische Informatik“  
(Prof. Dr. rer.nat. Heribert Koch)
4. Planstelle Nr. 179 „Technische Physik und Datenverarbeitung“  
(Prof. Dr.-Ing. Alfred Kurtz)
5. Planstelle Nr. 397 „Thermodynamik und Energietechnik“  
(Prof. Dr.-Ing. Christoph Franke)

Ordnung  
des  
Instituts für Distance Learning & Further Education (IDF)  
der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften  
der Fachhochschule Köln

vom  
18. Februar 2004

Auf der Grundlage der §§ 13 bis 15 der Fakultätsordnung der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften und des § 2 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 14.03.2000 (GV.NRW S.190) sowie des § 24 Abs. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Köln (Grundordnung - GO) vom 26.04.2001 (Amtliche Mitteilungen - Sonderreihe Nr. 2) gibt sich das Institut für Distance Learning & Further Education (IDF) die folgende Institutsordnung:

§ 1  
Name und Aufgaben

- (1) Das Institut führt den Namen " Institut für Distance Learning & Further Education (IDF)".
- (2) Das Institut nimmt Aufgaben der Forschung, Lehre und Entwicklung auf den Gebieten des Fernstudiums und der Weiterbildung wahr.
- (3) Das Institut ist zuständig für die Bereitstellung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung einer Plattform für Verbundstudiengänge und vergleichbaren Studienangeboten.
- (4) Inhaltlich ist das Institut insbesondere für die Forschung, Lehre und Entwicklung auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaft, Informatik und Mathematik sowie deren Didaktik zuständig.

§ 2  
Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder des Instituts sind die Inhaberinnen und Inhaber der in Absatz 2 aufgeführten Professuren, die ihnen und dem Institut jeweils zugewiesenen wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Studierenden aus den Studiengängen des Verbundstudiums. § 11 Abs. 3 HG gilt entsprechend.
- (2) Dem Institut gehören die in Anhang 1 aufgeführten Professuren an.
- (3) Der Antrag einer Professorin oder eines Professors auf Ausscheiden aus dem Institut ist zugleich ein Antrag auf Änderung der Institutsordnung und bedarf als solcher der Zustimmung des Vorstands und des Fakultätsrats gemäß § 9.
- (4) Angehörige des Instituts sind die im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, die ehemals Aufgabengebiete nach Absatz 2 wahrgenommen haben, Honorarprofessorinnen und -professoren sowie die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise am Institut Tätigen und ihre wissenschaftlichen Hilfskräfte, soweit sie nicht bereits Mitglieder nach Absatz 1 sind.

(5) Die Zuordnung von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern zum Institut erfolgt durch die Dekanin bzw. den Dekan der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften im Benehmen mit dem Vorstand.

### § 3

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen des Instituts bestimmen sich nach § 12 und § 25 Abs. 2 HG sowie nach § 6 und § 24 Abs. 2 Satz 2GO.

### § 4

#### Rechte der in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren

Die in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren haben das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenstellung mit Zustimmung der zuständigen Organe die Einrichtungen des Instituts zu nutzen.

### § 5

#### Organe des Instituts

Organe des Instituts sind der Vorstand (Institutsrat) und die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor.

### § 6

#### Vorstand des Instituts

(1) Die Leitung des Institutes obliegt dem Vorstand. Dem Vorstand gehören die hauptamtlich am Institut tätigen Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie die wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Studierenden gemäß Abs. 2 an. Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung; er soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten. Der Vorstand entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts, soweit sie nicht einer Professorin oder einem Professor zugewiesen sind, und über die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Mittel.

(2) An den Sitzungen des Vorstands nehmen Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aus der Gruppe der Studierenden stimmberechtigt teil. Je angefangene Zehnerzahl der Gruppe der wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter soll mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter dieser Gruppen benannt werden. Je angefangene Zehnerzahl der Gruppe der Professorinnen und Professoren gehört außerdem ein studentisches Mitglied dem Institutsvorstand an. Die Vertreter oder Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von den Mitgliedern der Gruppe aus ihrer Mitte gewählt. Die Vertreterin oder der Vertreter aus der Gruppe der Studierenden wird von der zuständigen Fachschaft der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften in der Regel nach Vorschlägen aus der Mitte des Instituts entsandt. Der Institutsvorstand kann weitere Vertreterinnen oder Vertreter der anderen Gruppen beratend hinzuziehen. Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor lädt die Mitglieder zu den Wahlversammlungen ein. Die oder der auf der Wahlversammlung gewählte Vorsitzende hat das Wahlergebnis der geschäftsführenden Direktorin bzw. dem geschäftsführenden Direktor mitzuteilen.

(3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 sowie der beratend Mitwirkenden aus der Gruppe der wissenschaftlichen sowie der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der beratend Mitwirkenden aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr.

(4) Mitglieder des Vorstandes können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes den Fakultätsrat anrufen, wenn ein vorausgegangener Schlichtungsversuch der Dekanin bzw. des Dekans ergebnislos verlaufen ist.

## § 7

### Geschäftsführende Direktorin bzw. geschäftsführender Direktor

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin bzw. einen Professor, die oder der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem entsprechenden privatrechtlichen Anstellungsverhältnis steht, für eine Amtszeit von zwei Jahren zur geschäftsführenden Direktorin bzw. zum geschäftsführenden Direktor. Die Amtszeit beginnt am 1. September. Wiederwahl ist zulässig, eine Abwahl ist nicht vorgesehen. Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor wird entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes durch eine Professorin bzw. einen Professor oder mehrere Professorinnen oder Professoren des Instituts vertreten. Der Vorstand teilt das Wahlergebnis der Dekanin bzw. dem Dekan mit.

(2) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor des Instituts hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Vertretung des Instituts gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Fachhochschule Köln und die Führung der Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit,
2. die Leitung der Sitzungen des Vorstandes des Instituts,
3. die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes.

(3) Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig, gegenüber den beratend Mitwirkenden auskunftspflichtig.

(4) Gehört dem Institut vorübergehend keine Professorin oder kein Professor an, so wählt der Fakultätsrat der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften für diese Zeit eine hauptamtlich an der Fakultät tätige Professorin oder einen hauptamtlich an der Fakultät tätigen Professor zur geschäftsführenden Direktorin bzw. zum geschäftsführenden Direktor.

## § 8

### Nutzung durch Dritte

Die Einrichtungen des Instituts stehen Mitgliedern und Angehörigen der Fachhochschule Köln sowie sonstigen Personen nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnung zur Verfügung.

## § 9

### Änderung der Institutsordnung

Anträge zur Änderung der Institutsordnung können von jedem Mitglied des Vorstandes gestellt werden. Der Vorstand beschließt hierüber mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderung bedarf der Zustimmung des Fakultätsrats.

§ 10  
Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Vorstands des „Institut für Distance Learning & Further Education (IDF)“ vom 21.01.2003 und des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften vom 29.01.2003, zuletzt geändert durch den Beschluss des Vorstands des Instituts vom 18.2.2004 und des Fakultätsrats vom 24.03.2004.

Der geschäftsführende Direktor

Die Dekanin der Fakultät für  
Informatik und Ingenieurwissenschaften  
in Vertretung

---

Prof. Dr. Jan Karpe

---

Prof. Dr. Gabriele Koepe

Anlage 1:

Dem Institut sind folgende Professuren zugeordnet:

- Planstelle Nr. 4 C3 „Betriebswirtschaftslehre“ (Prof. Dr. rer. pol. Jan Karpe)
- Planstelle Nr. 444 C3 „Wirtschaftsinformatik“ (Prof. Dr. rer. pol. Hermann Siebdrat)
- Freistellung MdL Prof. Dr. rer. pol. Friedrich Wilke